

## Antrag

**der Abgeordneten Sebastian Münzenmaier, Christoph Neumann, Verena Hartmann, Dr. Axel Gehrke und der Fraktion der AfD**

### **Abschaffung der sogenannten Urlaubssteuer gemäß § 8 Nummer 1 Buchstabe e des Gewerbesteuergesetzes – Vermeidung von Insolvenzen kleiner Reiseveranstalter**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Am 2. Juli 2012 haben die obersten Finanzbehörden der Länder einen gleichlautenden Erlass zu Anwendungsfragen bei der Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen (§ 8 Nummer 1 GewStG) veröffentlicht (BStBl I 2012, 654). Der Entwurf zu diesem Erlass entstand im Bundesfinanzministerium im August 2011. Aus dem gemeinsamen Ländererlass folgt, dass die Aufwendungen für die Reservierung von Hotelkontingenten – im Rahmen der originären Tätigkeit von Reiseveranstaltern – der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung nach § 8 Nummer 1 Buchstabe d und e GewStG unterliegen.

Die Ausweitung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungstatbestände, die bereits im Jahr 2008 erfolgt ist, war eigentlich dazu gedacht, die öffentliche Hand an den Wachstumsinvestitionen der Industrie zu beteiligen. Unternehmen, die wachstumsbedingt neue Büros oder Werkshallen anmieten, sollten auch auf den Mietzins Gewerbesteuer entrichten. Damit sollte die Besteuerungsgrundlage verbreitert werden. Infolge des gemeinsamen Ländererlasses behandelt die Finanzverwaltung die Reservierung von Hotelzimmerkontingenten durch Reiseveranstalter inzwischen genauso wie die Anmietung von Werkshallen in der Industrie. Dadurch entsteht für die Branche nach Schätzung des Deutschen Reiseverbandes eine steuerliche Mehrbelastung von 230 Millionen Euro im Jahr ([www.focus.de/finanzen/news/tourismus-reisebranche-macht-druck-urlaubssteuer-muss-weg\\_id\\_8337589.html](http://www.focus.de/finanzen/news/tourismus-reisebranche-macht-druck-urlaubssteuer-muss-weg_id_8337589.html))

Da Reiseveranstalter mit niedrigen Gewinnmargen kalkulieren und einem hohen Konkurrenzdruck ausgesetzt sind, werden sie faktisch gezwungen, die angesprochene Besteuerung an ihre Kunden voll weiterzugeben. Die Besteuerung der Zimmerüberlassungsverträge zwischen Hoteliers und Reiseveranstaltern trifft damit letztlich die Verbraucher. Urlaubsreisen werden als Folge dessen gerade für sozial schwächer gestellte Menschen deutlich erschwert.

Der gemeinsame Erlass der Länderfinanzbehörden zur gewerbesteuerlichen Hinzurechnung erzeugt im Rahmen der Umsetzung erhebliche Rechtsunsicherheiten für die Steuerpflichtigen.

Voraussetzung für die gewerbesteuerliche Hinzurechnung der Entgelte, die Reiseveranstalter für die Überlassung von Hotelzimmern zahlen, ist nach § 8 Nummer 1 Buchstabe e GewStG, dass der Reiseveranstalter mit dem Hotelier ein Mietverhältnis über die Hotelzimmer abgeschlossen hat. Dies richtet sich nach zivilrechtlichen Grundsätzen.

Gegen die Qualifikation des Hotelvertrages zwischen Hotelier und Reiseveranstalter als Mietverhältnis spricht jedoch bereits, dass der Reiseveranstalter ganz offensichtlich die überlassenen Zimmerkapazitäten nicht unmittelbar selbst nutzen will. Unzweifelhaft besteht im Verhältnis zwischen Reiseveranstalter und Kunden auch kein Untermietverhältnis. Besonders augenfällig ist ebenfalls, dass im Gegensatz zum Mietverhältnis der Hotelbetreiber sein Hausrecht während des Überlassungsverhältnisses nicht vollständig aufgibt, da er sich vorbehält, das Zimmer täglich zu betreten, um zum Beispiel die Reinigung durchzuführen. Ferner wird die Erhaltungspflicht bezüglich der Unterkunft weder vollumfänglich noch anteilig auf den Reiseveranstalter abgewälzt.

Dass das fragliche Überlassungsverhältnis zwischen Reiseveranstalter und Hotelier über Zimmerkontingente in einem Zwischenurteil des Finanzgerichts Münster vom 4. Februar 2016 (Az. 9K 1472/13 G) gleichwohl als Mietverhältnis eingestuft wurde, kann die bestehenden Rechtszweifel nicht beseitigen. Dies gilt einerseits, weil gegen die Entscheidung Revision zum Bundesfinanzhof (Az. I R 28/16) eingelegt wurde und andererseits, weil die Ausgangsentscheidung auch in der einschlägigen Fachliteratur erhebliche Kritik erfahren hat (vgl. Staudinger, jM 2017, 18). So sei vom Finanzgericht Münster nicht berücksichtigt worden, dass die Leistungspflichten des Hoteliers deutlich über diejenigen beim herkömmlichen Gewerberaummietvertrag hinausgingen, bei dem lediglich Raum auf Zeit gegen Entgelt geschuldet werde.

Das vom Hotelier geschuldete Leistungspaket umfasse hingegen den Zugang zu weiteren Einrichtung der Hotelanlage, wie Restaurants, Bars oder Wellnessbereichen und Poolanlagen. Ferner müsse der Hotelier die Unterkünfte nicht nur reinigen, sondern auch die Verpflegung des Reisenden sicherstellen und entsprechendes Personal vorhalten. Dies alles habe im Verhältnis zur Überlassung des Zimmers keine bloß untergeordnete Funktion. Vielmehr verbringe der Gast im Schwerpunkt seine Urlaubszeit außerhalb des Hotelzimmers.

Vor dem geschilderten Hintergrund erscheint es folglich als überaus fragwürdig, ob es sich bei dem Hotelvertrag zwischen Reiseveranstalter und Hotelier um einen Vertrag handelt, bei dem die Überlassung des Zimmers die mietvertragliche Hauptpflicht bildet, welche dem Rechtsgeschäft sein Gepräge gibt. Bislang bindet aber der gemeinsame Erlass der Länderfinanzbehörden die Finanzämter und gibt ihnen vor, die Hotelverträge zwischen Reiseveranstalter und Hotelier als Mietverträge zu behandeln.

Im Übrigen erzeugt der gemeinsame Erlass der Länderfinanzbehörden zur gewerbesteuerlichen Hinzurechnung im Rahmen der Umsetzung erhebliche Rechtsunsicherheiten für die Steuerpflichtigen. Nicht hinzuzurechnen sind nach dem gemeinsamen Ländererlass nämlich Wasser, Strom und Heizung für die überlassenen Hotelräume. Von den Reiseveranstaltern wird also verlangt, die sogenannte Kaltmiete des überlassenen Zimmerkontingents zu ermitteln. Dies stellt die Reiseveranstalter vor eine schwer lösbare Aufgabe, da die Hoteliers das Entgelt für den Hotelvertrag im Rahmen einer Mischkalkulation festlegen, die neben dem Hotelzimmer auch die übrigen Hotelleistungen umfasst.

Besonders betroffen sind kleinere Reiseveranstalter, wie beispielsweise Reisebusunternehmen, aufgrund ihrer oft geringen Eigenkapitalquote. Gerade diese Veranstalter werden nach Ansicht des Internationalen Bus-Touristik Verbandes (RDA) die Steuerbelastung infolge der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung nicht verkraften können ([www.welt.de/wirtschaft/article172472188/Vielen-Bus-Unternehmen-droht-wegen-Urlaubssteuer-das-Aus.html](http://www.welt.de/wirtschaft/article172472188/Vielen-Bus-Unternehmen-droht-wegen-Urlaubssteuer-das-Aus.html)). Wenn der gemeinsame Erlass der Länderfinanzbehör-

den unverändert weiterbestehen sollte, seien zahlreiche Unternehmenszusammenbrüche unausweichlich.

Besondere Dringlichkeit für ein politisches Eingreifen besteht vor allem deshalb, weil im Fall einer Zurückweisung der Revision gegen das Urteil des Finanzgerichts Münster die Reiseveranstalter rückwirkend bis zum Jahr 2008 mit der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung belastet würden. Nach Einschätzung des Präsidenten des Deutschen Reiseverbandes, Norbert Fiebig, sind schon deutlich mehr als 1,4 Milliarden Euro mögliche Steuernachforderungen aufgelaufen ([www.focus.de/finanzen/news/tourismus-reisebranche-macht-druck-urlaubssteuer-muss-weg\\_id\\_8337589.html](http://www.focus.de/finanzen/news/tourismus-reisebranche-macht-druck-urlaubssteuer-muss-weg_id_8337589.html)). Dies könnte nach Auffassung von Steuerrechtsexperten zu einer Überschuldung von über 40 Prozent der mittelständischen Reiseveranstalter führen ([www.welt.de/wirtschaft/article172472188/Vielen-Bus-Unternehmen-droht-wegen-Urlaubssteuer-das-Aus.html](http://www.welt.de/wirtschaft/article172472188/Vielen-Bus-Unternehmen-droht-wegen-Urlaubssteuer-das-Aus.html)).

Die beschriebenen Rechtsunsicherheiten, die durch den gemeinsamen Ländererlass erzeugt werden, bestehen daher auf unterschiedlichen Ebenen und fordern zeitnah Abhilfe.

Darüber hinaus ergibt sich aus der sogenannten Urlaubssteuer durch die gewerbsteuerliche Hinzurechnung zweifellos ein Wettbewerbsnachteil deutscher Reiseveranstalter gegenüber ausländischen Mitbewerbern, welche sich negativ auf Umsatzzahlen auswirkt und Arbeitsplätze gefährdet. Dadurch werden die steuerlichen Mehreinnahmen für die Kommunen marginalisiert und ein Nutzen für Städte und Gemeinden langfristig unwahrscheinlich.

Im Sinne der sozialen Gerechtigkeit, der wirtschaftlichen Entwicklung der Kommunen und zur Wahrung der Rechtssicherheit ist eine Abschaffung der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung gemäß § 8 Nummer 1 Buchstabe e GewStG in Bezug auf Reiseveranstalter geboten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

durch den Bundesfinanzminister bei der nächsten Jahrestagung der Finanzminister auf einen gemeinsamen Ländererlass zur Abschaffung der sogenannten „Urlaubssteuer“ hinzuwirken.

Berlin, den 18. Juni 2018

**Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion**

